

Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Durch die Einführung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) am 01.08.2017 wurde die Prüfpflicht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erheblich ausgedehnt. Neben Anlagen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten unterliegen nunmehr auch Anlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten der Prüfpflicht.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden sowie Rohrleitungsanlagen nach 62 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Dies können auch ortsfeste Maschinen und Geräte sein, in denen wassergefährdende Stoffe als Betriebsmittel oder als Schmierstoff eingesetzt sind.

Überprüfung von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Unterirdische Anlagen sind Anlagen, bei denen zumindest ein Anlagenteil unterirdisch ist; unterirdisch sind Anlagenteile,

1. die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind oder
2. die nicht vollständig einsehbar in Bauteilen, die untermittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind.

Unterirdische Anlagen sind - unabhängig von ihrer Größe und dem darin verwendeten Stoff - vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch **Sachverständige** zu überprüfen. Die Prüfung ist alle 5 Jahre (**in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie Überschwemmungsgebieten alle 2 1/2 Jahre**) zu wiederholen.

Überprüfung von oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei Stoffen der **Wassergefährdungsklasse 2** (z.B. Diesel, Heizöl, Motoröl) gelten die nachstehenden Regelungen:

- Alle oberirdischen Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1.000 Litern sind gemäß Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 bzw. Anlage 6 zu § 46 Absatz 3 AwSV vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen **Sachverständigen** auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
- Bei Anlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 Litern (**in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie Überschwemmungsgebieten mehr als 1.000 Litern**) ist die Prüfung alle 5 Jahre zu wiederholen.

Bei bestehenden Anlagen, die bisher nicht wiederkehrend prüfpflichtig waren, ist die Prüfung bis zum unten aufgeführten Zeitpunkt durchzuführen:

- Anlagen, die vor dem 01.01.1971 in Betrieb genommen wurden, bis zum 01.08.2019,
- Anlagen, die im Zeitraum vom 01.01.1971 bis zum 31.12.1975 in Betrieb genommen wurden, bis zum 01.08.2021,

- Anlagen, die im Zeitraum vom 01.01.1976 bis zum 31.12.1982 in Betrieb genommen wurden, bis zum 01.08.2023,
- Anlagen, die im Zeitraum vom 01.01.1983 bis zum 31.12.1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 01.08.2025,
- Anlagen, die nach dem 31.12.1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 01.08.2027.

Der Betreiber hat die Prüfung eigenverantwortlich zu veranlassen.

Bei Anlagen, die bisher nur einmalig prüfpflichtig waren, beginnt die Frist für die erste wiederkehrende Prüfung mit dem Abschluss der letzten Prüfung.

Bei Stoffen **der Wassergefährdungsklasse 3** (z.B. Altöl, Benzin) gelten folgende Regelungen:

- Alle oberirdischen Anlagen mit einem Volumen von mehr als 220 Litern sind gemäß der Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 bzw. Anlage 6 zu § 46 Abs. 3 AwSV vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen **Sachverständigen** auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
- Bei Anlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Litern (in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie Überschwemmungsgebieten mehr als 220 Litern) ist die Prüfung alle 5 Jahre zu wiederholen.

Bei bestehenden Anlagen, die bisher nicht wiederkehrend prüfpflichtig waren, ist die Prüfung bis zum unten aufgeführten Zeitpunkt durchzuführen:

- Anlagen, die vor dem 01.01.1971 in Betrieb genommen wurden, bis zum 01.08.2019,
- Anlagen, die im Zeitraum vom 01.01.1971 bis zum 31.12.1975 in Betrieb genommen wurden, bis zum 01.08.2021,
- Anlagen, die im Zeitraum vom 01.01.1976 bis zum 31.12.1982 in Betrieb genommen wurden, bis zum 01.08.2023,
- Anlagen, die im Zeitraum vom 01.01.1983 bis zum 31.12.1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 01.08.2025,
- Anlagen, die nach dem 31.12.1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 01.08.2027.

Der Betreiber hat die Prüfung eigenverantwortlich zu veranlassen.

Bei Anlagen, die bisher nur einmalig prüfpflichtig waren, beginnt die Frist für die erste wiederkehrende Prüfung mit dem Abschluss der letzten Prüfung.

Für alle prüfpflichtigen Anlagen gilt:

Als Sachverständige im Sinne der AwSV gelten nur die von einer anerkannten Sachverständigenorganisation bestellten Personen.

Die Anschriften der anerkannten Sachverständigenorganisationen im Raum Tübingen/Stuttgart sind in der Anlage aufgeführt.

Der Prüfauftrag ist vom Betreiber **unaufgefordert** unmittelbar an eine Sachverständigenorganisation zu erteilen.

Das Nichtveranlassen einer vorgeschriebenen Prüfung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Gemäß § 45 AwSV dürfen Anlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile nur von zertifizierten Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden. Die Fachbetriebe nach § 62 AwSV werden von den Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften im Internet bekannt gemacht.

Soweit bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, hat der Betreiber für deren unverzügliche Behebung zu sorgen. Bei der Mängelbeseitigung ist die fachbetriebspflicht zu beachten. Nach der Beseitigung von erheblichen und gefährlichen Mängeln ist eine Nachprüfung durch den Sachverständigen erforderlich.

Bei allen wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen ist auch eine Prüfung bei der Stilllegung der Anlage vorgeschrieben.

Wer eine prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen möchte, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe führen, hat gemäß § 40 AwSV dies der zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Tübingen, Abt. Umwelt und Gewerbe) mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten. Ein entsprechendes Formular für die Anzeige ist im Internet abrufbar:

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/betrieblicher-umweltschutz/verwaltungsverfahren> .

Zugelassene Sachverständigenorganisationen gemäß § 52 AwSV

Derzeit sind im Raum Tübingen / Stuttgart folgende Sachverständigenorganisationen tätig
(Stand 09/2018):

DEKRA Automobil GmbH, Niederlassung Reutlingen, Markwiesenstraße 22, 72770 Reutlingen, Tel.: 07121/9185-0, Fax: 07121/9185-60
GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH, Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart, Tel.: 0711/97676-0, Fax: 0711/97676-199
Perakus Techn. Sachverständigen-Organisation e.V., Forststraße 10, 73235 Weilheim/Teck, Tel.: 07023/7293372-0, Fax: 07023/7293372-9
Perakus Techn. Sachverständigen-Organisation e.V. - Sphära GmbH, Dr. Bernhard Steger, Siebenlindenstraße 37, 72108 Rottenburg a.N., Tel.: 07472/9869-10, Fax: 07472/9869-70
R + D Ingenieurleistungen Andreas Cordes, Im Vogelsang 10, 70794 Filderstadt, Tel.: 0711/4515240, Fax: 0711/4515241
R + D Ingenieurleistungen Konrad Kulpok, Albstraße 86, 72800 Eningen u.A., Tel.: 07121/820360, Fax: 07121/820361
SwS e.V. - UBS Dr. R. Schützle, Stuttgarter Straße 117, 70771 Leinfelden-Echterdingen, Tel.: 0711/7545551, Fax: 0711/7544843
Tüg GmbH, Schumannweg 54, 73614 Schorndorf, Tel.: 07181/256356, Fax: 07181/256357
TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Industriestraße 3, 70565 Stuttgart, Tel.: 01803/252535-6666, Fax: 01803/252535-6699
TÜV Süd Industrie Service GmbH, Gottlieb-Daimler-Straße 7, 70794 Filderstadt, Tel.: 0711/7005-323, Fax: 0711/7005-611

Hinweis:

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg sowie andere Bundesländer haben weitere Anerkennungen erteilt. Diese Organisationen dürfen ebenfalls Prüfungen nach AwSV durchführen. Bei Bedarf erteilt das Landratsamt nähere Auskünfte.

Das vollständige Verzeichnis der zugelassenen Sachverständigenorganisationen und der Güte- und Überwachungsgemeinschaften ist im Internet abrufbar unter:

www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/pdf/ListeSVOenVAwS.pdf